

## **§ 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft**

- (1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.
- (2) ...

## **Zusammenarbeit/Abgrenzung zwischen 201 / Jobcenter und 105.34**

### **1. Wohnungsverlust (bei Großschadenslagen)**

Die Versorgung von Personen, die als Folge eines Brandereignisses-/schaden oder durch ein sonstiges unvorhersehbares Ereignis (z.B. festgestellte Unbewohnbarkeit einer Wohnung, Einsturzgefahr, Großschadensereignis) obdachlos geworden sind, erfolgt durch 105.34. Es besteht auch außerhalb der normalen Dienstzeit und an Wochenenden ein Bereitschaftsdienst. Die Versorgung umfasst sowohl die kurzfristige ordnungsrechtliche Unterbringung zur Beseitigung der akuten Obdachlosigkeit als auch die nachhaltige Versorgung mit Wohnraum.

Sofern Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, sind die Kostenzusagen, die 105.34 gegenüber z.B. einem Gästehaus, der Jugendherberge, einem Hotel o.ä., sowie gegenüber Vermietern in Sachen Kautionserteilung, für den jeweiligen Sozialleistungsträger verbindlich. Der Sozialleistungsträger entscheidet jedoch nach eigenem Ermessen darüber, ob die Leistung als Darlehen oder Beihilfe gewährt wird.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Leistungen für eine (Erst-) Ausstattung der neuen Wohnung gewährt werden, trifft ausschließlich der jeweils zuständige Sozialleistungsträger. Hierzu werden seitens 105.34 keine Aus- bzw. Zusagen gemacht.

Für die Gewährungen von Leistungen für Personen oder Bedarfsgemeinschaften, die zwar dem Grunde nach zum Personenkreis SGB II gehören, dort jedoch rechnerisch keinen Anspruch auf laufende Leistungen haben, ist – ähnlich wie bei Energiekostenrückständen - die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers gegeben. Diese Vorgänge sind in den jeweils zuständigen Fachbereichen zu bearbeiten.

### **2. Wohnungsverlust/Obdachlosigkeit (außerhalb von Großschadenslagen)**

- Unterbringung im Rahmen der Gefahrenabwehr/Gefahrenversorgung nach dem Ordnungsbehördengesetz.
- Sonstige Notfälle von Personen oder Personengruppen, bei denen eine Unterbringungs-/ Versorgungsproblematik (Primärversorgung) - keine Großschadenslage - erkennbar wird.

Die originäre Aufgabenwahrnehmung von 105.34 umfasst sowohl die kurzfristige ordnungsrechtliche Unterbringung zur Beseitigung der akuten Obdachlosigkeit als auch die nachhaltige Versorgung mit Wohnraum.

Sofern im Einzelfall eine sachliche und örtliche Zuständigkeit und Bedarfslage gegeben ist, veranlasst 105.34 die dafür erforderlichen Maßnahmen (z. B. Unterbringung/Versorgung) mit den bestehenden städtischen Unterbringungsmöglichkeiten in Abstimmung und Kooperation sowie den Dienstleistungsangeboten des Ressorts 204. Je nach Bedarfslage/-situation ist auch eine damit verbundene psychosoziale Notfallversorgung (Erst-/Akutversorgung, maximale Kapazität 25 – 30 Personen) verbunden.

### § 36 SGB XII Zuständigkeiten bei Wohnraumverlust/Obdachlosigkeit

Sollten die zu versorgenden Personen tatsächlich über keine finanziellen Mittel verfügen, eine sofortige Hilfestellung aber zwingend notwendig sein, werden in besonderen Bedarfslagen die dafür erforderlichen Hilfen (z. B. Fahrkarte) zur Verfügung gestellt. Betroffene Kostenzusagen für die Unterbringung und Primärversorgung für Personen die im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG stehen, sind für den jeweiligen Leistungsträger verbindlich.

*Beispiel: Einer mehrköpfigen ausländischen Familie wird auf dem Wuppertaler Hauptbahnhof die Weiterfahrt untersagt, weil kein gültiger Fahrausweis vorhanden ist. Die Familie hat in der Bundesrepublik keinen gewöhnlichen Aufenthalt und verfügt zu diesem Zeitpunkt weder über Bargeld noch Lebensmittel. In der Regel erhält die Familie eine Fahrkarte bis zur nächsten erreichbaren Botschaft und wird - sofern notwendig – mit Lebensmitteln (keine Geldzuwendung) versorgt.*